

Erläuterungsbericht

Erstellung der Abwassergebührenkalkulationen 2024 bis 2026 einschließlich der Nachkalkulationen des vergangenen Kalkulationszeitraumes 2021 bis 2023 für die Gemeinden der Insel Föhr

Für das

Amt Föhr-Amrum
Hafenstraße 23
25938 Wyk auf Föhr

(nachfolgend: Auftraggeber)

Durch die

B & P Management- und Kommunalberatung GmbH
Franklinstraße 22
01069 Dresden

(nachfolgend: B & P Kommunalberatung)

*kanzlei@bup-kommunalberatung.de
www.bup-kommunalberatung.de*

Dresden, 04. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	3
2 Zur Verfügung gestellte Unterlagen	3
3 Grundlagen	4
3.1 Ausgangslage	4
3.2 Grundlagen der Gebührenbemessung	6
4 Vorgehensweise	8
4.1 Kostenartenrechnung	9
4.1.1 Aufwendungen und Erträge	10
4.1.2 Kalkulatorische Abschreibungen	11
4.1.3 Kalkulatorische Zinsen	11
4.1.4 Kostenüber- und Unterdeckungen	13
4.2 Kostenstellenrechnung	14
4.3 Kostenträgerrechnung	15
4.3.1 Ermittlung der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen 2021 bis 2023	16
4.3.2 Bemessung der Grundgebühren 2024 bis 2026	17
4.3.3 Bemessung der Zusatzgebühren 2024 bis 2026	18
5 Schlussbemerkungen	19

Gender-Klausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Angebot das generische Maskulinum verwendet. Eine Diskriminierung eines Geschlechtes ist damit auf keinen Fall beabsichtigt.

1 Ausgangslage

Durch den Amtsdirektor des Amtes Föhr-Amrum, Herrn Christian Stemmer, wurde die B & P Management- und Kommunalberatung GmbH mit der Erstellung der Kalkulationen der Abwassergebühren für die Jahre 2024 bis 2026 inkl. der Nachkalkulationen der Jahre 2021 bis 2023 beauftragt.

Die vorliegenden Gebührenkalkulationen 2024 bis 2026 umfassen die durch das Amt zu erbringenden Leistungen der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung für die folgenden Bereiche:

- Zentrale Abwasserbeseitigung in Föhr-Ost (Gemeinden Nieblum, Alkersum, Midlum, Oevenum und Wrixum)
- Zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Wyk auf Föhr
- Dezentrale Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf der gesamten Insel
- Zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Borgsum mit Witsum
- Zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dunsum
- Zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oldsum
- Zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Süderende
- Zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Utersum

Die Kalkulationen wurden unter Beachtung der für das Land Schleswig-Holstein geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der aktuell gültigen Fassung und der dazu ergangenen Rechtsprechung erstellt. Als Grundlage für die Berechnungsunterlagen dienten die zur Verfügung gestellten Unterlagen und die erteilten Auskünfte durch die Mitarbeitenden des Amtes Föhr-Amrum sowie die selbstständig aus der Software CIP durch B & P ausgewerteten Systemauszüge.

Der Auftrag wurde von Juli bis November 2023 in den Geschäftsräumen der B & P Management- und Kommunalberatung GmbH in Dresden bearbeitet. Die Datenabnahme sowie die Klärung von Detailfragen erfolgten telefonisch und per E-Mail sowie in einem Vor-Ort-Termin im Amt.

2 Zur Verfügung gestellte Unterlagen

Für die Bearbeitung unseres Auftrages standen uns die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

- Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzungen
- Gebührensatzungen Abwasserbeseitigung

Erstellung der Abwassergebührenkalkulationen 2024 bis 2026 einschließlich der Nachkalkulationen des vergangenen Kalkulationszeitraumes 2021 bis 2023 für die Gemeinden der Insel Föhr

- Gebührenkalkulationen des vergangenen Kalkulationszeitraums 2021 bis 2023 inklusive der Nachkalkulationen 2016 bis 2020
- Einleitungsverträge für die Kläranlage Utersum
- Einleitungsvertrag Föhr-Ost
- Teilergebnisrechnungen der Mandanten (CIP) 00, 02, 03, 07, 08, 09, 10 und 12 für die Jahre 2021 bis 2023
- Ausgewählte Sachkontenauszüge
- Anlagenspiegel der Mandanten (CIP) 00, 02, 03, 07, 08, 09, 10 und 12 für die Jahre 2021 bis 2022
- Abschreibungsvorschau der Mandanten (CIP) 00, 02, 03, 07, 08, 09, 10 und 12 für die Jahre 2023 bis 2026
- Bemessungseinheiten 2020 bis 2022
 - Frischwassermengen für die Bemessung der Schmutzwassergebühren
 - Abwasser- und Fäkalschlammengen für die Bemessung der Gebühren für die dezentrale Entsorgung
 - Wasserzähler nach Nenndurchfluss zur Bemessung der Grundgebühren
 - Grundflächen zur Bemessung der Grundgebühren in der Gemeinde Utersum

3 Grundlagen

3.1 Ausgangslage

Den Gemeinden obliegt i. S. d. § 44 Abs. 1 LWG im Rahmen der Selbstverwaltung die Pflicht zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers.

Zur Erfüllung der Aufgaben unterhalten das Amt für die Gemeinden Nieblum, Alkersum, Midlum, Oevenum und Wrixum sowie die Stadt Wyk und die Gemeinden Borgsum (mit Witsum), Dunsum, Oldsum, Süderende und Utersum in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten die nötigen Anlagen in Form eines Kanalnetzes.

Die Stadt Wyk und die Gemeinde Utersum unterhalten darüber hinaus jeweils eine Kläranlage. In die Kläranlage der Stadt Wyk auf Föhr werden das Abwasser aus dem Entsorgungsgebiet Föhr-Ost und der Stadt Wyk eingeleitet. Darüber hinaus werden auch der Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu dieser Anlage transportiert und entsorgt.

Das Kanalnetz der Gemeinden Borgsum mit Witsum, Dunsum, Oldsum, Süderende und Utersum ist dagegen an die Kläranlage der Gemeinde Utersum angeschlossen.

Ausnahme bilden hierbei vier Hausanschlüsse an der Uaster Klant in der Gemeinde Dunsum, die in eine öffentliche Kleinkläranlage entwässern.

Eine weitere spezielle Konstellation stellt das Kanalnetz der Gemeinde Borgsum und die zentrale Entsorgung des Abwassers der Gemeinde Witsum dar. Die Gemeinde Borgsum leitet über gemeindeeigene Kanäle durch Witsum nach Utersum über. Dabei nutzt die Nachbarkommune diese Anlagen unentgeltlich mit. Dementsprechend müssen Borgsum und Witsum als leitungsgebundene Einheit angesehen werden, sodass in beiden Gemeinden eine einheitliche Abwassergebühr erhoben werden muss.

Vor diesen Hintergründen können zwei Entsorgungsgebiete definiert werden innerhalb derer Leistungsbeziehungen im Hinblick auf Überleitung und Kläranlageneinleitung abgebildet werden und separate Gebühren erhoben werden müssen:

- **Föhr-Ost (Kläranlage in Wyk auf Föhr):**
 - Stadt Wyk
 - Gemeinden Nieblum, Alkersum, Midlum, Oevenum und Wrixum
- **Föhr-West (Kläranlage in Utersum):**
 - Gemeinde Borgsum mit Witsum
 - Gemeinde Dunsum (ohne Uaster Klant)
 - Gemeinde Oldsum
 - Gemeinde Süderende
 - Gemeinde Utersum
- **Dezentrale Entsorgung:**
 - Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
 - Abwasser aus abflusslosen Gruben

Grundsätzlich haben das Amt Föhr-Amrum und der Wasserbeschaffungsverband Föhr (WBV) eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet. Demnach verwaltet der WBV die Errechnung, die Geltendmachung, die Erhebung und die Verbuchung der Abwassergebühren und erhält für diese Tätigkeit eine Kostenerstattung vom Amt.

Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen können Gemeinden gemäß § 6 Abs. 1 KAG entsprechende Benutzungsgebühren erhoben werden.

Eine öffentliche Einrichtung umfasst dabei die Anlagen, die der Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe (zum Beispiel Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung oder Abfallwirtschaft) im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers dienen.

3.2 Grundlagen der Gebührenbemessung

Die Bemessung der Gebühren erfolgt in Anwendung von § 6 Abs. 4 S. 2 KAG nach Umfang und Art der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Dabei ist darauf zu achten, dass die Benutzungsgebühren i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen und erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung decken.

Entsprechend kann bei der Gebührenbemessung gem. § 6 Abs. 2 S. 7 KAG ein Kalkulationszeitraum von maximal drei Jahren zu Grunde gelegt werden. Im Anschluss an diesen Zeitraum ist eine Berechnung zur Ermittlung der Abweichungen der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten anzustellen. Eine sich daraus ergebende Kostenüber- oder Kostenunterdeckung ist nach Feststellung innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen.

Die Kosten der Einrichtung können nach unterschiedlichen Gesichtspunkten untergliedert werden. So kann zwischen verbrauchsunabhängigen (fixen) und verbrauchsabhängigen (variablen) Kosten unterschieden werden.

Für fixe Vorhaltekosten, die allgemein für die Vorhaltung der Einrichtung entstehen (Abschreibungen, Zinsen, Mindestbestand an Personal zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft usw.), können gem. § 6 Abs. 4 KAG unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme angemessene Grundgebühren erhoben werden. Diese können auch auf Benutzer mit saisonal stark schwankender Beanspruchung der Einrichtung beschränkt werden.

Der der Grundgebührenbemessung zugrunde liegende Maßstab muss nicht identisch mit demjenigen Maßstab sein, nach welchem die neben der Grundgebühr zu erhebende Zusatzgebühr bemessen wird. Es ist aber Bezug zu nehmen auf die Art der Einrichtung beziehungsweise auf die mit der Einrichtung verbundene Vorhalteleistung.

Zulässige Grundgebührenmaßstäbe können hierbei die Nenngröße des Wasserzählers (wobei wesentlichen Unterschieden bei der Zählergröße durch eine sachgerechte Entgeltstaffelung Rechnung zu tragen ist) oder die Anzahl der Wohneinheiten bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (wobei es aus Rechtsgründen grundsätzlich keiner weiteren Differenzierung nach der Größe der Wohneinheit oder der Anzahl der Wohnräume bedarf) sein.

4 Vorgehensweise

Grundsätzlich müssen für alle unter Punkt 3.1 beschriebenen Entsorgungsgebiete, Gemeinden und Leistungen jeweils eine Nachkalkulation 2021 bis 2023 und eine neue Plankalkulation für den Zeitraum 2024 bis 2026 erstellt werden. Dementsprechend wurden die folgenden Berechnungsunterlagen erstellt, die als in den Punkten 4.1, 4.2 und 4.3 Kostenrechnungssystem aufgebaut wurden und zu den kosten-deckenden Gebührensätzen führen:

- 00 Amt Föhr Amrum (zentrale Abwasserbeseitigung für die Amtsgebührensatzung)
- 00 Fäkalschlamm (dezentrale Entsorgung von Fäkalschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben)
- 02 Borgsum mit (10) Witsum
- 03 Dunsum
- 07 Oldsum
- 08 Süderende
- 09 Utersum
- 12 Stadt Wyk

4.1 Kostenartenrechnung

Die Aufgabe der Kostenartenrechnung besteht in der Erfassung und Gliederung aller im Nachkalkulationszeitraum 2021 bis 2023 und im Planzeitraum 2024 bis 2026 relevanten Erträge und Aufwendungen für die Kostenrechnung der Abwasserbeseitigung.

In die Gebührenkalkulation sind ausschließlich die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einzustellen. Das heißt, perioden- und betriebsfremde Leistungen sind ebenso wenig zu berücksichtigen wie sonstige außerordentliche oder unangemessen hohe Aufwandspositionen. Die ansatzfähigen Kosten können der Art nach in folgende Gruppen gegliedert werden:

- Personalaufwendungen,
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
- Sonstige ordentliche Aufwendungen,
- kalkulatorische Abschreibungen sowie
- kalkulatorische Zinsen.

Dem sind die erwirtschafteten Deckungsmittel entgegenzusetzen:

- Umsatzerlöse (sonstige Gebühreneinnahmen),
- sonstige betriebliche Erträge sowie
- kalkulatorische Erträge aus der Auflösung von Kapital- und Ertragszuschüssen.

Die Ansätze für die laufenden Aufwendungen und Erträge in den Jahren 2021 bis 2023 wurden den Teilergebnisrechnungen der einzelnen Gemeinden und des Amtes entnommen. Da das Haushaltsjahr 2023 zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulationen noch nicht abgeschlossen war, wurde eine Hochrechnung der Aufwendungen und Erträge anhand der Buchungen bis zum Stichtag 31.10.2023 und der Erfahrungen aus den Vorjahren vorgenommen.

Die Basis für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten bildeten hingegen die der Anlagenspiegel.

Für den Planzeitraum 2024 bis 2026 wurde aus den Ergebnissen der vergangenen Jahre je Sachkonto ein Wertansatz bestimmt, der mit Hilfe von Preis- und Kostensteigerungen auf die Jahre hochgerechnet wurde.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für den Planzeitraum wurde dagegen aus den Abschreibungs-Vorschauen entnommen.

4.1.1 Aufwendungen und Erträge

In der Gebührenkalkulation für den Planzeitraum 2024 bis 2026 und in den Nachkalkulationen der Jahre 2021 bis 2023 sind die folgenden Kosten- bzw. Erlösarten berücksichtigt:

Erträge:

Zur Ermittlung der im Abrechnungszeitraum realisierten Kostendeckungen sind den ansatzfähigen Aufwendungen die entsprechenden Erträge gegenüberzustellen. Hierbei wurden alle Erträge aus Gebühren, Kostenerstattungen, Zuweisungen und Mieten und Pachten erfasst und im Anschluss hinsichtlich der Ansatzfähigkeit in den Kalkulationen beurteilt.

Kostenerstattungen finden sich hierbei lediglich in den Haushaltsrechnungen der Stadt Wyk sowie der Gemeinden Utersum und Süderende wieder. Die Stadt Wyk und die Gemeinde Utersum erhalten auf Basis der Einleitungsverträge Erstattungen für die Einleitung des Abwassers aus anderen Gemeinden in die Kläranlage. Die Gemeinde Süderende dagegen bezieht Kostenerstattungen für die Überleitung des Abwassers von Oldsum durch das gemeindeeigene Kanalnetz.

Personalaufwendungen:

Die Personalaufwendungen setzen sich aus den Löhnen und Personalnebenkosten der direkten technischen Mitarbeitenden zusammen. Diese erbringen Leistungen für den Betrieb der Kläranlagen und fallen insofern lediglich in der Stadt Wyk und der Gemeinde Utersum direkt in den Produkten der Anlagen an.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen generell Kosten für Fremdleistungen, die für die Unterhaltung und den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anfallen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen:

Die Kostenartengruppe der sonstigen ordentlichen Aufwendungen stellt eine Bündelung aller übrigen Kosten dar, die für die Verwaltung sowie die Unterhaltung des Kanalnetzes und der Kläranlagen als betriebsnotwendig angesehen werden können. So sind hier vor allem die Erstattungen für die laufende Verwaltungstätigkeit an das Amt unter dieser Gruppe gefasst. Darüber hinaus finden sich bei den entsprechenden Gemeinden und Haushaltsrechnungen auch die Aufwendungen für die Kostenerstattungen aus Einleitung und Überleitung von Abwasser wieder.

4.1.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 KAG gehören insbesondere auch angemessene Abschreibungen zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Für bestehende Abwasserbeseitigungsanlagen ergeben sich die linearen, kalkulatorischen Abschreibungen aus den Anlagespiegeln zu den Stichtagen 31.12.2021 und 31.12.2022 sowie der Abschreibungs-Vorschauen der Jahre 2023 bis 2026.

Soweit die Finanzierung von Investitionen durch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter erfolgte, welche dem Aufgabenträger nicht zur Bildung von Eigenkapital aus gewährt worden, sind diese bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen abzusetzen. Die vorliegende Kalkulation berücksichtigt diesen Umstand, indem die gewährten Ertragszuschüsse gemäß den Regelungen des KAG passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlageobjektes aufgelöst werden. Beiträge und sonstige Kapitalzuschüsse entfalten ihre gebührenmindernde Wirkung ausschließlich über die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen und haben keinen Einfluss auf die Höhe des Abschreibungsbetrages.

4.1.3 Kalkulatorische Zinsen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 KAG gehört zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist die Restwertmethode zur Anwendung gekommen.

Kapitalzuschüsse unterliegen keiner Auflösung. Somit sind diese auch bei einer Zinsberechnung nach der Restwertmethode mit ihrem vollen Nominalwert anzusetzen.

$$\text{Kalkulatorischer Zins} = \frac{\text{RBW am Jahresanfang} + \text{RBW am Jahresende}}{2} \times \text{Zinssatz}$$

Hinsichtlich des für die Plankalkulation anzusetzenden Zinssatzes soll auf die entsprechenden Anwendungshinweise verwiesen werden. Demnach gilt für die Berechnung der gebührenfähigen kalkulatorischen Zinsen als angemessen:

- der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Gebührenkalkulation für langfristige Kommunalkredite übliche Zinssatz,
- der sich aus den tatsächlichen Zinsverpflichtungen des Einrichtungsträgers für den Kalkulationszeitraum voraussichtlich ergebende durchschnittliche Zinssatz oder

Erstellung der Abwassergebührenkalkulationen 2024 bis 2026 einschließlich der Nachkalkulationen des vergangenen Kalkulationszeitraumes 2021 bis 2023 für die Gemeinden der Insel Föhr

- unabhängig von der jeweiligen Zinsentwicklung ein fester Zinssatz von fünf bis sechs Prozent.

Somit wurde für die vorliegenden Berechnungen je Kalkulation ein individueller Zinssatz zwischen 2,00 % und 3,00 % p. a. angenommen.

Durch (Ertrags- und Kapital-) Zuschüsse finanzierte Kapitalanteile sind bei der Zinsberechnung abzusetzen.

Die vorliegenden Berechnungen weisen für die erhaltenen Zuschüsse entsprechende Zinsertragspositionen aus, welche die als gebührenfähig anzusetzenden kalkulatorischen Zinsen im geforderten Umfang reduzieren. Ertragszuschüsse werden hierbei mit dem jeweiligen Restwert verzinst, Kapitalzuschüsse mit ihrem Nominalwert.

4.1.4 Kostenüber- und Unterdeckungen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 8 KAG besteht die Pflicht, sich nach Ablauf eines Bemessungszeitraumes ergebende Kostenunter- und -überdeckungen innerhalb der nachfolgenden drei Jahre auszugleichen. Die hieraus resultierenden jährlichen Ausgleichsbeträge ohne Berücksichtigung einer Verzinsung sind als gebührenfähige Aufwands- beziehungsweise Ertragsposition im betreffenden Zeitraum zu berücksichtigen.

Die in der Nachkalkulation 2021 bis 2023 einzustellenden Beträge ergeben sich aus den Ergebnissen der Nachkalkulationen der vorangegangenen Jahre. Hierfür wurden die folgenden Ausgleichs der Kostenüberdeckungen (-) und Kostenunterdeckungen (+) vorgenommen:

Ausgleichsplan 2021 bis 2023	Kostendeckungen gesamt	2021	2022	2023
00 Amt Föhr-Amrum zentrale Abwasserbes.	-326.693,35 €	-108.897,78 €	-108.897,78 €	-108.897,78 €
02 Borgsum mit Witsum	-47.025,32 €	-15.675,11 €	-15.675,11 €	-15.675,11 €
03 Dunsum (Uaster Klant)	2.305,78 €	768,59 €	768,59 €	768,59 €
03 Dunsum	-200,25 €	-66,75 €	-66,75 €	-66,75 €
07 Oldsum	-39.723,22 €	-13.241,07 €	-13.241,07 €	-13.241,07 €
08 Süderende	7.917,23 €	2.639,08 €	2.639,08 €	2.639,08 €
09 Utersum	-53.392,21 €	-17.797,40 €	-17.797,40 €	-17.797,40 €
12 Stadt Wyk	-48.123,63 €	-16.041,21 €	-16.041,21 €	-16.041,21 €

Die Deckungsausgleiche wurden in die Nachkalkulation 2021 bis 2023 entsprechend ihrer Feststellungshöhe berücksichtigt.

Die Verzinsung erfolgte jeweils auf Grundlage des festgelegten kalkulatorischen Zinssatzes.

Die Ausgleichsbeträge der Jahre 2021 bis 2023 für den Planzeitraum 2024 bis 2026 wurden als Ergebnis der Nachkalkulation der Jahre (siehe Punkt 4.3.1) eingestellt.

Eine Ausnahme stellen hierbei die Nachberechnungen der dezentralen Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dar. Da mit Beschluss des Amtsausschusses vom 10.12.2020 auf einen Ausgleich der Kostenunterdeckungen in den Gebühren für 2021 bis 2023 verzichtet wurde, konnte in der Nachkalkulation der Ausgleich dieser ebenfalls nicht erfolgen.

4.2 Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung soll im Allgemeinen die Frage klären, wo die zuvor ermittelten Erträge und Aufwendungen anfallen.

Um diese Problematik zu lösen, wird ein Kostenstellensystem konstruiert, welches die Orte der Leistungserstellung und Kostenentstehung nach funktionalen Bereichen so abbildet, dass die Kostenverursachung im Prozess der Leistungserstellung nachvollzogen werden kann.

Dabei unterscheidet man bei der Bildung der Kostenstellen in sogenannte Vorkostenstellen, Hauptkostenstellen und Nebenkostenstellen.

Vorkostenstellen dienen als Darstellung interner Leistungserbringungsorte, die Leistungen für die Hauptkostenstellen als externe Produkte erbringen. Nebenkostenstellen sind im vorliegenden Beispiel lediglich Sammelposten für nicht extern umlagefähig Erträge und Aufwendungen.

Auf Grundlage der klaren Trennung der Leistungsbereiche durch die Mandanten und Produkte in den Haushalten der Gemeinden und des Amtes konnten alle Aufwendungen und Erträge direkt auf die Haupt- und Nebenkostenstellen verteilt werden.

Im Ergebnis steht die Summe der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten und Erlöse der Jahre 2021 bis 2023 bzw. 2024 bis 2026.

4.3 Kostenträgerrechnung

Aufgabe der Kostenträgerrechnung ist die Ermittlung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen 2021 bis 2023 und die Berechnung von kostendeckenden Gebühren in der Plankalkulation 2024 bis 2026 für die entsprechenden Gebührentatbestände.

4.3.1 Ermittlung der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen 2021 bis 2023

Die Ermittlung der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen für die Jahre 2021 bis 2023 stellt den letzten Schritt der entsprechenden Nachkalkulationen dar. Für die Ermittlung werden die ansatzfähigen Gesamtkosten der Kostenstellenrechnung (siehe Punkt 4.2) den tatsächlichen Gebührenerträge aus Zusatz- und Grundgebühr gegenübergestellt.

Zur Ermittlung des Gebührenaufkommens wurden die tatsächlichen Bemessungseinheiten, wie Wassermengen für die Zusatzgebühr und die Zähleranzahl nach Nenngrößen für die Grundgebühren, zu Grunde gelegt. In Verrechnung mit den Gebühren aus den jeweiligen Gebührensatzungen ergibt sich so das gesamte Gebührenaufkommen im Zeitraum 2021 bis 2023.

Abschließend errechnen sich die Kostenüber- (-) und Kostenunterdeckungen (+) aus der Gegenüberstellung der ansatzfähigen Gesamtkosten zu dem Gebührenaufkommen. Im Ergebnis ergeben sich die folgenden Ausgleichsbeträge aus den Nachkalkulationen 2021 bis 2023:

Ausgleichsplan 2024 bis 2026	Kostendeckungen gesamt	2024	2025	2026
00 Amt Föhr-Amrum zentrale Abwasserbes.	-146.266,39 €	-48.755,46 €	-48.755,46 €	-48.755,46 €
00 Amt Föhr-Amrum Kleinkläranlagen	18.229,61 €	6.076,54 €	6.076,54 €	6.076,54 €
00 Amt Föhr-Amrum abflusslose Gruben	-495,02 €	-165,01 €	-165,01 €	-165,01 €
02 Borgsum mit Witsum	-53.536,89 €	-17.845,63 €	-17.845,63 €	-17.845,63 €
03 Dunsum (Uaster Klant)	1.665,83 €	555,28 €	555,28 €	555,28 €
03 Dunsum	654,94 €	218,31 €	218,31 €	218,31 €
07 Oldsum	47.667,13 €	15.889,04 €	15.889,04 €	15.889,04 €
08 Süderende	7.278,97 €	2.426,32 €	2.426,32 €	2.426,32 €
09 Utersum	-94.636,27 €	-31.545,42 €	-31.545,42 €	-31.545,42 €
12 Stadt Wyk	-296.904,03 €	-98.968,01 €	-98.968,01 €	-98.968,01 €

4.3.2 Bemessung der Grundgebühren 2024 bis 2026

Neben den Zusatzgebühren kann gem. § 6 Abs. 4 KAG eine Grundgebühr erhoben werden. Diese dient als Teil der Benutzungsgebühr mit einem eigenen Maßstab der angemessenen Deckung von leistungsunabhängigen Kosten und wird für die Inanspruchnahme der Lieferungs- und Betriebsbereitschaft und damit für die Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung erhoben.

Das Amt und die Gemeinden erheben für die Leistungen der zentralen Abwasserentsorgung jeweils Grundgebühren auf Basis der Wasserzähler und deren Nenndurchflüsse. Ausnahme bildet hierbei die Gemeinde Utersum, die die Grundgebühren auf Grundlage der Quadratmeter Grundfläche erhebt.

In der Plankalkulation des Zeitraums 2024 bis 2026 wurden die Grundgebühren in der gleichen Höhe angenommen, wie bereits im vorangegangenen Zeitraum.

4.3.3 Bemessung der Zusatzgebühren 2024 bis 2026

Die kostendeckenden Zusatzgebühren errechnen sich aus dem verbleibenden Anteil der Erträge und Aufwendungen in Division mit den prognostizierten Mengen für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026.

Im Ergebnis stehen die folgenden Gebührensätze für die zentrale Entsorgung des Schmutzwassers:

Zusatzgebühren 2024 bis 2026	Gebühren alt 2021 bis 2023	Gebühren kalkuliert 2024 bis 2026
00 Amt Föhr-Amrum zentrale Abwasserbes.	2,12 € / m ³	2,18 € / m³
02 Borgsum mit Witsum	3,90 € / m ³	2,85 € / m³
03 Dunsum (Uaster Klant)	2,99 € / m ³	3,42 € / m³
03 Dunsum	2,23 € / m ³	2,44 € / m³
07 Oldsum	2,36 € / m ³	3,77 € / m³
08 Süderende	2,29 € / m ³	2,52 € / m³
09 Utersum	2,03 € / m ³	2,08 € / m³
12 Stadt Wyk	2,92 € / m ³	2,83 € / m³

Für die dezentrale Beseitigung von Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Kleinkläranlagen ergeben sich die folgenden kostendeckenden Zusatzgebühren:

Zusatzgebühren 2024 bis 2026	Gebühren alt 2021 bis 2023	Gebühren kalkuliert 2024 bis 2026	
		mit Ausgleich der Kostenunterdeckungen	ohne Ausgleich der Kostenunterdeckungen
00 Amt Föhr-Amrum Kleinkläranlagen	38,01 € / m ³	98,14 € / m³	62,32 € / m³
00 Amt Föhr-Amrum abflusslose Gruben	35,13 € / m ³	28,52 € / m³	

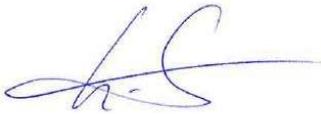
Bei der Berechnung der Kleinkläranlagen wurden hierbei zwei Varianten gerechnet, die sich durch das Ausgleichen bzw. das Nicht-Ausgleichen der Kostenunterdeckungen aus dem vergangenen Zeitraum unterscheiden.

5 Schlussbemerkungen

Wir haben die Erstellung der Abwassergebührenkalkulationen 2024 bis 2026 einschließlich der Nachkalkulationen des vergangenen Kalkulationszeitraumes 2021 bis 2023 für die Gemeinden der Insel Föhr im Auftrag des Amtes Föhr-Amrum nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte erstellt. Eine Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit, der uns übergebenen Unterlagen und erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung beschränkt sich, auf die im Rahmen des vereinbarten Untersuchungsumfangs anzuwendende berufsübliche Sorgfalt.

Dresden, den 04. Dezember 2023



Lukas Stefan

Berater

B & P Management- und Kommunalberatung GmbH